

Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

Am Förstchens Busch 2 b 42799 Leichlingen
Telefon 02175 1692-0 Telefax 02175 1692-29
info@rsb2020.de www.rsb2020.de



Satzung des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872

Neufassung der Satzung, verabschiedet auf der virtuellen Delegiertenversammlung
vom 21. November 2021

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zwecke und Ziele
- § 3 Protektorat
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Disziplinarmaßnahmen
- § 8 Rechtsorgane des Verbands
- § 9 Gliederung des RSB
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Jugend des RSB
- § 13 Präsidium
- § 14 Gesamtvorstand
- § 15 Gebietsvorstände
- § 16 Bezirksvorstände
- § 17 Kreisvorstände
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Rechnungsprüfer
- § 20 Sport
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung
- § 23 Anti-Doping-Regelung
- § 24 Daten und Datenschutz
- § 25 Auflösung

Präambel

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter.
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Geschlechter verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Rheinischer Schützenbund e.V. 1872“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und hat seinen Sitz in Leichlingen.

Der Rheinische Schützenbund wird im Weiteren RSB genannt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der RSB ist der freiwillige Zusammenschluss rheinischer Schützenvereine zur Förderung des Schieß- und Bogensports und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Der RSB ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Darüber hinaus ist er Mitglied in den zuständigen Fachschaften und Fachverbänden für Sportschießen der entsprechenden Verbandsgebiete in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz. Über Mitgliedschaften in weiteren Organisationen entscheidet der Gesamtvorstand des RSB mit einer Zweidrittel-Mehrheit.
2. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er verurteilt jegliche Art diskriminierenden und verfassungsfeindlichen Gedankenguts. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er erstrebt keinen Gewinn. Der RSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des RSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des RSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RSB keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des RSB.
5. Seine Ziele verwirklicht der RSB durch:
 - a) Die Förderung des Sports, insbesondere die Ausübung des Schieß- und Bogensports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes,
 - b) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums, als wertvollen Bestandteil unseres kulturellen Lebens und durch Abhalten des Rheinischen Schützentages,
 - c) Die Förderung der Jugendhilfe durch die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schieß- und Bogensport,
 - d) die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen in der Zuständigkeit des RSB,
 - e) die Unterstützung und Beratung der Mitgliedervereine sowie der Behörden, Organisationen in schießsportlichen Fragen, Versicherungsangelegenheiten usw.,
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen,
 - g) die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und mittelbaren Mitgliedern.
6. Zur Erreichung der in §2 Nr. 5 verzeichneten Ziele ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.
7. Der RSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Protektorat

1. Der Rheinische Schützenbund kann sich unter ein Protektorat stellen. Es hat symbolischen, rein repräsentativen und beratenden Charakter und ist nicht kommerziell ausgerichtet.
2. Der Protektor wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Das Protektorat ist auf Lebenszeit des Protektors ausgelegt. Es bleibt Protektor und RSB allerdings freigestellt, aus wichtigem Grund das Protektorat aufzukündigen. Im Falle des RSB ist dafür die einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Protektor ist beratendes Mitglied im Gesamtvorstand ohne Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbares Mitglied des RSB können ins Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Schützen-, Schieß- und Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit sowie schieß- und bogensporttreibende Abteilungen von ins Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Mehrspartenvereinen mit mindestens einer weiteren Sportart werden. Ausnahmen von der Eintragung ins Vereinsregister und der Gemeinnützigkeit sind ausschließlich durch die Entscheidung des Gesamtvorstandes des RSB im Einzelfall möglich. An diese Entscheidung sind auch die Bezirke und ggf. deren Kreise gebunden. Zwecke und Ziele der Mitglieder dürfen denen des RSB nicht widersprechen.
2.
 - a) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bei der RSB-Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach vorheriger Anhörung der entsprechenden Bezirke und ggf. Kreise. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Antragssteller Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.
 - b) Mit der Aufnahme im RSB wird das Mitglied auch unmittelbares Mitglied in dem geographisch zuständigen Bezirk und ggf. Kreis. Mit der einvernehmlichen Aufnahme in den RSB wird die geographische Zuordnung zu Bezirk und ggf. Kreis festgelegt.
 - c) Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzungen und die Ordnungen des RSB und DSB an. Der aufgenommene Verein erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten und die Daten seiner Mitglieder an über- und untergeordnete Verbände und Organisationsstrukturen weitergeleitet und von diesen nach den Datenschutzregelungen verarbeitet werden.
3. Mittelbare Mitglieder des RSB werden durch die Aufnahme eines Vereins die diesem angehörenden Einzelpersonen.
4. Besondere Mitglieder können Vereine und Verbände werden, die die Zwecke des RSB erfüllen und dessen Satzung anerkennen. Die Rechte und Pflichten müssen in einem Vertrag zwischen dem RSB und dem besonderen Mitglied festgelegt werden.

5. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Präsident, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenpräsident.
6. Die selbstständigen Organisationseinheiten sind beitragsfreie Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an der Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen des RSB teilzunehmen. Die Rechte der unmittelbaren Mitglieder werden durch bevollmächtigte Mitglieder ihres jeweils entsendenden Vereins ausgeübt. Jeder Verein, der den RSB-Beitrag bezahlt hat, hat je angefangene 200 Mitglieder in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei die Bündelung auf ein bevollmächtigtes Mitglied möglich ist. Grundlage ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des Kalenderjahres. Das Stimmrecht kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden.
 - b) die Vergünstigungen von durch den RSB abgeschlossenen Kollektivverträgen und -versicherungen in Anspruch zu nehmen
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Fördermitteln nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beantragen,
 - d) die Beratung des RSB, die die Zwecke und Ziele des RSB betreffen, in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des RSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet
 - a) alle ihre Mitglieder an den RSB zu melden,
 - b) Vereinsmitglieder, die im Lauf des Jahres beitreten, unverzüglich zu melden,
 - c) ausscheidende Vereinsmitglieder unverzüglich abzumelden.
 - d) die gemäß § 11 Abs.3 g) und h) von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, sowie die durchlaufenden Posten (DSB, DOSB, LSB NRW) fristgerecht zu zahlen,
4. Die unmittelbaren Mitglieder sowie die Bezirke und ggf. bestehende selbstständige Kreise sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des RSB schriftlich anzuzeigen. Unselbstständige Kreise informieren bei ihrer Auflösung ihren zuständigen Bezirk sowie das Präsidium des RSB.
5. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des RSB. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Zuwendungen aus Mitteln des RSB erfolgen nur für Verwendungszwecke in Sinne dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum RSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
3. Der Austritt eines Vereins ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss der RSB-Geschäftsstelle bis zum 15.09 des Jahres schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.
4. Die Abmeldung eines mittelbaren Mitgliedes ist nur durch entsprechende, fristgerechte Abmeldung durch den Verein zum Ende eines Geschäftsjahres des RSB möglich. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder sowie Bezirke, Kreise bzw. deren gewählten Vertreter, können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Feststellung der zeitlichen oder dauernden Amtsunwürdigkeit
 - d) Veranstaltungssperre
 - e) Geldbuße in Höhe von 50 – bis 2.000,- Euro
 - f) Aberkennung von Ehrungen
 - g) Ruhen der Mitgliedschaft
 - h) Ausschluss eines Mitglieds
2. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn dieses:
 - a) Gegen die Satzung oder Ordnungen des RSB verstößt,
 - b) grob fahrlässig oder vorsätzlich die Vorgaben missachtet,
 - c) Gegen einen Beschluss eines RSB-Organs verstößt,
 - d) Die Interessen des RSB gefährdet,
 - e) Trotz einer dritten schriftlichen Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - f) diskriminierendes- oder verfassungsfeindliches Gedankengut vertritt, beziehungsweise einer diese Grundsätze bejahenden Organisation angehört.

3. Über die Disziplinarmaßnahme entscheidet das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz auf Antrag des Präsidiums.
 - a) Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Antrag mit der Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren, diese ist mindestens mit einem Monat ab Zugang des Mitteilungsschreibens zu bemessen.
 - b) Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - c) Gegen den Beschluss durch das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz schriftlich Beschwerde beim RSB-Verbandsgericht 2. Instanz einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts schriftlich zu begründen.
 - d) Über die Beschwerde entscheidet das RSB-Verbandsgericht 2. Instanz. Die Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 2. Instanz ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Die Entscheidung wird mit Zugang bei dem Betroffenen wirksam.
 - e) Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig nach Zugang der Entscheidung des RSB-Verbandsgerichts 2. Instanz bei dem Betroffenen.
 - f) Falls ein Bezirk oder Kreis ausgeschlossen wird, betrifft dies nicht automatisch die Mitglieder dieses Bezirks oder Kreises (Vereine). In einem solchen Fall ist der RSB verpflichtet, für die Gründung einer neuen Bezirks- oder Kreisstruktur als Gliederungsform des RSB zu sorgen.

§ 8 Rechtsorgane des Verbands

1. Rechtsorgane des RSB sind das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz und bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen des RSB-Verbandsgerichts 1. Instanz das RSB-Verbandsgericht 2. Instanz.
2. Das Präsidium überwacht die Einhaltung des RSB-Rechts, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Stellen zuweist. Stellt das Präsidium aufgrund eigener Ermittlungen oder aufgrund einer Anzeige einen Verstoß gegen die Regelungen des RSB fest, kann das Präsidium einen Antrag auf Ermittlung, Anhörung und Schlichtung oder Sanktion beim RSB-Verbandsgericht 1. Instanz stellen. Der Gesamtvorstand ist antragsberechtigt falls Mitglieder des Präsidiums betroffen sind.
3. Die RSB-Verbandsgerichte 1. und 2. Instanz bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Die RSB-Verbandsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie entscheiden über Streitigkeiten zwischen dem RSB und seinen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern sowie auf Antrag über Streitigkeiten zwischen den unmittelbaren Mitgliedern untereinander und über Verstöße gegen das RSB-Recht. Es nimmt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des RSB und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Schützenbunds (DSB) sowie des in der Bundesrepublik Deutschland und der EU geltenden Rechts wahr.

5. Das RSB-Verbandsgericht 1. Instanz entscheidet über
 - a) Die Verhängung von Sanktionen gemäß §7.
 - b) Zulassungs- und Nominierungsstreitigen, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen, z.B. der Werbung.
 - c) Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des RSB.
 - d) Streitigkeiten zwischen dem RSB und seinen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern sowie der unmittelbaren Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaiger Vertragsverhältnisse zum RSB ergeben.
 - e) Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des RSB insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien.
6. Verstöße gegen die den Sport betreffenden Regelungen werden durch die in den sportlichen Regelungen benannten Gremien verfolgt und geahndet.
7. Das Verfahren vor dem RSB-Verbandsgericht wird in einer Verbandsgerichtsordnung geregelt und hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.
8. Beim Disziplinarausschuss anhängige Disziplinarverfahren werden nach bisher geltendem Recht fortgeführt.

§ 9 Gliederung des RSB

1. Der RSB ist in die Gebiete, die Bezirke und soweit vorhanden die Kreise gegliedert. Die Gebiete, Bezirke und Kreise vertreten in ihrem Bereich die Interessen des RSB sowie die in ihrem Bereich ansässigen Vereine.
2. Die Kreise sind nach ihrer geografischen Lage Organisationsstrukturen der zugehörigen Bezirke im RSB. Die Bezirke sind nach ihrer geografischen Lage Organisationsstrukturen der zugehörigen Gebiete im RSB. Die Gebiete sind nach ihrer geografischen Lage Organisationsstrukturen des RSB. Es wird ein Gliederungsplan erstellt. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Organisationseinheit durch das Präsidium.
3. Die Gebiete sind regionale Einheiten des RSB und nicht rechtlich selbstständig. Die Bezirke sind rechtlich selbstständig und gemeinnützig. Die Kreise können als eingetragener gemeinnütziger Verein rechtlich selbstständig sein.
4. Die Satzung der Bezirke und die Satzung von selbstständigen Kreisen dürfen der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des RSB nicht widersprechen. Nicht selbstständige Kreise arbeiten nach der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des RSB.
5. Der RSB regelt seine Angelegenheiten ergänzend zu dieser Satzung grundsätzlich durch Ordnungen und Richtlinien, die die Bezirke und Kreise anerkennen.

§ 10 Organe

1. Die Organe des RSB sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) das Präsidium
2. Rechtsorgane des RSB sind das RSB-Verbandsgericht 1. und 2. Instanz.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RSB. Sie tritt jährlich einmal zusammen und wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) und über die Internetseite des RSB. Maßgebend ist die in der RSB-Mitgliederverwaltung dokumentierte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.

Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliederversammlung, Gesamtvorstands- oder Präsidiumssitzung nicht in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, sondern im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung) oder einer Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung als sogenannte Hybridversammlung, stattfindet.

Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen

- a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B virtuelle Mitgliederversammlung)
- c) ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.
- d) einer Kombination von a, b oder c.

Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 II BGB, werden die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) übersandt. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb der vom Präsidium beschlossenen gesetzten Frist in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) ihre Stimme abgeben.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) den Vertretern der Vereine gemäß § 5, Abs. 1,
 - b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - c) den Kreisvorsitzenden oder einem volljährigen Vorstandsmitglied des Kreises,
 - d) den Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,

- b) die Neuwahl und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Gesamtvorstandes (§ 14 Abs. 3f),
 - e) die Wahl von vier Rechnungsprüfern,
 - f) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,
 - g) die Festsetzung der Beiträge als
 - i. Sockelbeitrag für unmittelbare Mitglieder
 - ii. Beitrag für die mittelbaren Mitglieder gestaffelt nach Altersgruppen

Abzuführende Pflichtbeiträge an den DSB, DOSB und LSB NRW (durchlaufende Posten) bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
 - h) die Festsetzung von Umlagen und Sonderbeiträgen
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) die Auflösung des RSB.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren. Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss in der Verbandszeitung oder per Brief oder per E-Mail und auf der Homepage des RSB innerhalb von drei Monaten veröffentlicht werden. Einsprüche zum Protokoll müssen innerhalb 30 Tagen nach Veröffentlichung eingereicht werden.
- Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls geltend gemacht werden.
- Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem RSB ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des RSB es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher bei der RSB-Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

§12 Jugend des RSB

1. Die Rheinische Schützenjugend ist die Sportjugend des RSB. Die Rheinische Schützenjugend ist die Gemeinschaft der mittelbaren Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind und sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RSB.
2. Die Rheinische Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der sonstigen Ordnungen des RSB als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel und der ihr zugewiesenen Mittel, die im Haushalt des RSB auszuweisen sind.
3. Die Rheinische Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Organe, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf nach §14, 3c der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - den drei Vizepräsidenten (= Gebietsvorsitzende)
 - dem Vizepräsidenten für Tradition und Brauchtum
 - dem Schatzmeister
 - dem Landesjustiziar,
 - dem Landessportleiter,
 - dem Landesjugendleiter,
 - dem Landesgleichstellungsbeauftragten
 - dem Landesbildungsbeauftragten.
2. Die Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Landesjugendleiters, werden von der Mitgliederversammlung in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Vizepräsidenten (= Gebietsvorsitzenden) liegt bei den jeweiligen Gebieten. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung durch alle Vereinsvertreter. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt:
 - Der Präsident,
 - der Vizepräsident Süd,
 - der Vizepräsident für Tradition und Brauchtum,
 - der Schatzmeister,

- der Landesgleichstellungsbeauftragte.

Zwei Jahre später werden gewählt:

- die Vizepräsidenten Nord und Mitte,
- der Landesjustiziar
- der Landessportleiter
- der Landesbildungsbeauftragte

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann mit Handzeichen abgestimmt werden. Es muss durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn es ein Mitglied verlangt und dies von mindestens drei weiteren Berechtigten unterstützt wird.

Gewählt ist, wer

- bei der Wahl des Präsidenten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhielten.
- bei den übrigen Wahlen die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

Der von der Jugend-Mitgliederversammlung gewählte Landesjugendleiter bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestellt bzw. bestätigt der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.

Die Amtszeit des Präsidiumsmitgliedes beträgt 4 Jahre. Das gewählte Präsidiumsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder einer der Vizepräsidenten Nord, Mitte, Süd (Gebietsvorsitzender) befinden muss, vertreten den RSB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Die Durchführung gemäß § 11 Abs, 1 ist möglich. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Das Präsidium ist für die sorgsame Verwaltung des RSB-Vermögens verantwortlich. Zur Verfügung über das RSB-Vermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt. Für ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Prüfung der Bücher durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Prüfung zuzustellen.
6. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des RSB ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Mitarbeitern zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Er nimmt an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des RSB beratend teil. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium. Jedem Mitglied

des Präsidiums steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung in allen Teilen Einsicht zu nehmen.

7. Das Präsidium bestellt den Datenschutzbeauftragten und ernennt den Pressereferenten.
8. Das Präsidium regelt die Verteilung der Aufgaben im Einzelnen und die Vertretung im Innenverhältnis nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Kreise und Bezirke teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
10. Das Präsidium hat die Möglichkeit kooptierte Präsidiumsmitglieder zu wählen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den gewählten Vorsitzenden der Bezirke oder ihren Stellvertretern
 - c) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - d) den stellvertretenden Landessportleitern
 - e) dem stellvertretenden Landesgleichstellungsbeauftragten,
 - f) zwei volljährigen Delegierten des Landesjugendvorstands,
 - g) dem Pressereferenten.
2. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Durchführung gemäß § 11 Abs, 1 ist möglich. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Gesamtvorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe für die Einberufung, verlangt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) die Erledigung aller RSB-Geschäfte, die nicht dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung übertragen sind,
 - b) die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten,

- c) die Geschäftsordnungen der RSB-Organen sowie für sonstige Ausführungsbestimmungen, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere für die Anti-Doping Ordnung,
- d) die Bestellung von Ausschüssen (§ 18),
- e) die Bestellung von Mitgliedern der Verbandsgerichte,
- f) die Bestätigung
 - der stellvertretenden Landessportleiter, des stellvertretenden Landesgleichstellungsbeauftragten und des stellvertretenden Schatzmeister
 - der Referenten
 - der stellvertretenden Landesjugendleiter
- g) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als 2 Mitgliedern des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- h) die kommissarische Bestellung für ein ausgeschiedenes Präsidiumsmitglied,
- i) die Beschlussfassung des Jahresabschlusses zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
- j) die Beschlussfassung zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen,
- k) die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
- l) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums,
- m) die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine,
- n) Satzungsänderungen aus steuerlichen Gründen,
- o) den An- und Verkauf von Liegenschaften und deren Belastung.

§ 15 Gebietsvorstände

1. Gebietsvorstände werden gebildet und bestehen aus:
 - a) dem Gebietsvorsitzenden, als geborenem Mitglied (= Vizepräsident des RSB). Er vertritt sein Gebiet und muss in ihm wohnhaft sein.
 - b) dem stellvertretenden Gebietsvorsitzenden (Domizilpflicht wie bei 1a),
 - c) den Bezirksvorsitzenden des Gebietes oder sein Stellvertreter.

2. Erweiterungen des Gebietsvorstandes, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt die Ordnung für Gebiete, Bezirke und Kreise.
3. Im Bundesland Rheinland-Pfalz vertritt der Gebietsvorsitzende mit dem Gebietsvorstand die Angelegenheiten des RSB gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen. Näheres regelt die Ordnung für Kreise, Bezirke und Gebiete.
4. Im Bundesland NRW vertreten die Vorsitzenden der Gebiete Mitte und Nord den RSB gegenüber dem LSB NRW über die Fachschaft Sportschießen NRW.
5. Der Präsident hat das Recht, die Vertretungen der Gebiete gegenüber den Landessportbünden, der Fachschaft Sportschießen NRW und den Fachverbänden Sportschießen Rheinland und Rheinhessen wahrzunehmen.

§ 16 Bezirksvorstände

1. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes wird durch die Bezirkssatzung geregelt.
2. Die Bezirksvorstände vertreten ihre Bezirke in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Bezirkes angehören. Erweiterungen des Bezirksvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.

§ 17 Kreisvorstände

1. Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes rechtlich selbstständiger Kreise wird durch Kreissatzung geregelt. Bei rechtlich nichtselbstständigen Kreisen wird dies durch die Ordnung für Gebiete, Bezirke und Kreise geregelt.
2. Alle Kreisvorstände vertreten ihre Kreise in den Organen und Ausschüssen des RSB. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils einem Verein ihres Kreises angehören. Erweiterungen des Kreisvorstandes, Stimmrechte, Wahlverfahren, Zuständigkeiten und Erledigung von Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.

§ 18 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Ausschüsse berufen. Diese sind zuständig für die Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums. Die Arbeit der Ausschüsse regelt eine entsprechende Ordnung.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes 2. Jahr zwei der vier Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand und dem Jugendvorstand als stimmberechtigte Mitglieder angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kasse des RSB für das abgeschlossene Geschäftsjahr des RSB und berichten auf der folgenden Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Basierend auf dem Prüfungsergebnis stellen die Rechnungsprüfer einen Antrag auf Entlastung für das Präsidium.
4. Bei der Prüfung müssen mindestens drei der gewählten Rechnungsprüfer anwesend sein
5. Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 20 Sport

Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind die Sportleitung unter Leitung des Landessportleiters und die Sportausschüsse zwingend vorgeschrieben. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 21 Abstimmungen

1. Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Satzung oder zuständigen Ordnungen und Richtlinien genannten Einladungsfristen in jedem Fall beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung es nicht anders regelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.
3. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des RSB ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Stimmberechtigt in Organen sind jeweils die satzungsgemäßen Mitglieder.
5. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.
6. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine Abstimmung durch Stimmzettel anordnen. Er muss dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt. Bei den Mitgliederversammlungen muss dieser Antrag von mindestens drei Berechtigten unterstützt werden.

§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung

Die Funktionsträger des RSB nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsfunktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums.

Ehrenamtlich tätige Funktionsträger haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den RSB entstanden sind.

Dienstreisen für den RSB müssen vom Präsidenten oder dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied angeordnet werden. Vom Präsidium können Pauschalen über die Höhe eines Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem RSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 23 Anti-Doping-Regelung

1. Der RSB verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
2. Der RSB bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund (DSB) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
3. Der RSB erkennt insbesondere die Anti-Doping-Regelungen des DSB der Satzung des DSB in der jeweils geltenden Fassung an.
4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regelungen können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom RSB auf den DSB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des DSB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSB anzuerkennen und umzusetzen.
5. Während und außerhalb von Wettkämpfen des RSB können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.
6. Der Gesamtvorstand beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät den RSB in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DSB, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

§ 24 Daten und Datenschutz

Der RSB verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten. Die Umsetzung regelt eine Datenschutzordnung.

§ 25 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung, verabschiedet auf der virtuellen Delegiertenversammlung
vom 21. November 2021

Davor geändert durch die Delegiertenversammlung
des Rheinischen Schützenbundes e. V. 1872
am 21.04.1991 in Remscheid
am 24.04.1994 in Velbert
am 23.04.1995 in Bonn
am 10.05.1998 in Lahnstein
am 22.04.2006 in Rennerod
am 16.04.2011 in Dormagen
am 20.11.2011 in Hürth-Hermülheim
am 27.04.2014 in Mönchengladbach
am 19. April 2015 in Bad Honnef
am 24. November 2019 in Ransbach-Baumbach